

Bonn, 28.01.2022

BaFin
Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht
Bearbeiter: ROI Mahlke, Fon 1687
GZ: VA 51-I 5007-2022/0001

gef.:
gel.:
abges.:

Vfg.

1. **Vermerk**

GZ: VA 51-I 5007-2022/0001
Dokumentnummer: 2022/0100675

Auskunftersuchen des Herrn Arne Semsrott

Mit E-Mail vom 01.01.2022 hat sich Herr Semsrott an die BaFin gewendet und um Auskunft gebeten, welche Betriebsrententräger bei der BaFin unter verschärfter Beobachtung stehen. Konkret bittet er um Übermittlung des Dokuments mit den 36 Betriebsrententrägern (hierunter sind Pensionskassen zu verstehen), die unter verschärfter Beobachtung der BaFin stehen.

Die Anfrage ging über das Internetportal „Frag den Staat“ ein. Als Anspruchsgrundlage werden das Informationsfreiheitsgesetz (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) genannt.

Die Namen der unter intensivierter Aufsicht stehenden Pensionskassen sind der Öffentlichkeit nicht bekannt. Die Erteilung entsprechender Auskünfte hat die BaFin bislang stets abgelehnt (vgl. VA 51-I 5007-2021/0001). Selbst im Rahmen parlamentarischer Anfragen wurden die Namen nicht genannt (vgl. BT-Drs. 19/3360, Seite 5).

Ich schlage folgenden Ablehnungsbescheid vor:

Der Anspruch auf Informationszugang ist gemäß § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 309 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) ausgeschlossen, weil es um die Offenlegung vertraulicher Informationen geht. Im Übrigen betrifft Ihr Antrag weder Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG noch Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG.

Was der Begriff der vertraulichen Information im Sinne des § 309 Abs. 1 VAG im Einzelnen umfasst, ist im Versicherungsaufsichtsgesetz zwar nicht geregelt, vergleichbare Verschwiegenheitspflichten gibt es aber auch im Wertpapierhandelsgesetz (§ 21 WpHG bzw. § 8 WpHG a.F.) und im Kreditwesengesetz (§ 9 KWG). Die genannten Verschwiegenheitspflichten haben die Gemeinsamkeit, dass sie der Umsetzung europäischer Richtlinien dienen.¹* MERGEFORMAT Richtlinie 2004/39/EG, Richtlinie 2013/36/EU, Richtlinie 2009/138/EG und Richtlinie (EU) 2016/2341. Bei der Auslegung des Begriffs der vertraulichen Information ist daher die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu den einschlägigen Richtlinien zu berücksichtigen.

So umfasst beispielsweise das Berufsgeheimnis im Sinne des Artikel 54 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG nach dem Verständnis des EuGH nicht nur Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sondern auch das sogenannte aufsichtsrechtliche Geheimnis. Zu dieser Kategorie gehören insbesondere die von den zuständigen Behörden angewandten Überwachungsmethoden, die Korrespondenz und der Informationsaustausch der verschiedenen zuständigen Behörden untereinander sowie zwischen ihnen und den beaufsichtigten Unternehmen und alle sonstigen nicht öffentlichen Informationen über den Stand der beaufsichtigten Märkte und die dort ablaufenden Transaktionen.

Mit Urteil vom 19.06.2018 hat der EuGH entschieden, dass Artikel 54 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG dahin auszulegen ist, dass den zuständigen Behörden vorliegende Informationen als vertraulich einzustufen sind, die **erstens** nicht öffentlich zugänglich sind und bei deren Weitergabe **zweitens** die Gefahr einer Beeinträchtigung der Interessen der natürlichen oder juristischen Person, die sie geliefert hat, oder der Interessen Dritter oder des ordnungsgemäßen Funktionierens des vom Unionsgesetzgeber durch den Erlass der Richtlinie 2004/39 geschaffenen Systems zur Überwachung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen bestünde.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat diese Rechtsprechung inzwischen auch in Bezug auf die Auslegung des nationalen Rechts umgesetzt (siehe dazu etwa BVerwG Urteil vom 10.04.2019, AZ: 7 C 22/18 –abrufbar über juris).

Aufgrund der Vergleichbarkeit der Vorschriften zur Verschwiegenheit im Bereich der Wertpapier-, Banken- und

Versicherungsaufsicht ist die Auslegung des EuGH zu Artikel 54 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG auf die Auslegung der einschlägigen EU-Richtlinien im Bereich der Versicherungsaufsicht bzw. auf § 309 VAG übertragbar (vgl. Urteil des VG Frankfurt am Main vom 17.11.2021, Az: 11 K 949/19).

Danach ist die Gewährung des Informationszugangs im vorliegenden Fall nicht zulässig.

1. Öffentlich zugänglich

Die Namen der Pensionskassen, die unter intensivierter Aufsicht der BaFin stehen, sind nicht öffentlich zugänglich.

2. Gefahr einer Beeinträchtigung der Interessen

Im Falle der Weitergabe dieser Informationen bestünde die Gefahr, dass die Interessen der betroffenen Pensionskassen beeinträchtigt werden.

Die Offenlegung der Namen von Pensionskassen, die unter intensivierter Aufsicht der BaFin stehen, würde den Schutzbereich von Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) berühren, der das berufsbezogene Verhalten einzelner Unternehmen am Markt umfasst. Zudem würden Rückschlüsse auf deren Prognoserechnungen und unternehmensinterne Daten ermöglicht. Die Prognoserechnungen und unternehmensinternen Daten werden anders als der Jahresabschluss nicht veröffentlicht und sind ebenfalls durch Artikel 12 Abs. 1 GG als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt.

Es ist damit zu rechnen, dass die öffentliche Namensnennung die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Pensionskassen schädigen wird. Mitbewerber könnten das Wissen um die Identität dieser Pensionskassen gezielt nutzen, um Kunden abzuwerben. Insbesondere könnten sie auf einen Arbeitgeber zugehen, der die betriebliche Altersversorgung bei einer der betroffenen Pensionskassen durchführen lässt, und für einen Wechsel werben. Erfolgreiche Abwerbeversuche könnten dann negativen Einfluss auf die wirtschaftliche Situation dieser Pensionskassen haben. Dadurch wäre die Verwirklichung der Ziele der Richtlinie (EU) 2016/2341 (EbAV II_Richtlinie) gefährdet, die u.a. in Artikel 45 den Schutz der Rechte von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern sowie die Sicherstellung der Stabilität und Solidität von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung vorsieht.

Außerdem stellt die Information nach dem BVerwG, Urteil vom 10.04.2019, AZ: 7 C 22/18, Rz. 56 ein aufsichtsrechtliches Geheimnis dar. Die Offenlegung einer Information, die sich auf nicht allgemein bekannte aufsichtsrechtliche Vorgehensweisen bezieht, ist geeignet, die effektive Ausübung der

Finanzmarktaufsicht zu behindern. Demnach unterliegen insbesondere allgemeine Überwachungsmethoden und -strategien, sofern nicht bekannt, dem Geheimschutz und stellen somit ein aufsichtsrechtliches Geheimnis da.

Durch eine Offenlegung der Information wird für beaufsichtigte Unternehmen ersichtlich, ab wann eine "verschärfte Aufsicht" erfolgt. Die Unternehmen werden dadurch ihre Informationspolitik dahingehend anpassen mit der Folge, dass eine ggf. zweckmäßige intensivere Beaufsichtigung unterbleibt.

Eine Offenlegung der beantragten Informationen ist daher gemäß § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 309 Abs. 1 VAG abzulehnen.

III.

Für die ablehnende Entscheidung fallen keine Gebühren an.

Hinweise

Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung

Informationen zum Datenschutz und zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie auf der Internetpräsenz der BaFin unter <https://www.bafin.de/dok/11142484>.

Recht, den Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen

Gemäß § 12 IFG haben Sie das Recht, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen, wenn Sie Ihre Rechte nach dem Informationsfreiheitsgesetz als verletzt ansehen sollten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

3. AL VA 5 m.d.B.u. Zustimmung

Im Auftrag

Mahlke

| | | |
|----------|----------|---------|
| RL VA 51 | RL VA 16 | RL ZR 1 |
|----------|----------|---------|